

Von Mecklenburg nach Württemberg

Die herzogliche Mätresse Christina Wilhelmina von Grävenitz

von Joachim Brüser

Untrennbar mit der frühen Ludwigsburger Stadtgeschichte ist die Gestalt der Christina Wilhelmina von Grävenitz (1685–1744) verbunden. Sie war 24 Jahre die Mätresse des Ludwigsburger Stadtgründers Eberhard Ludwig und prägte dessen Regierungszeit wie kein anderer Mensch.

Mätressen verdankten in der Frühen Neuzeit ihren Aufstieg vor allem ihrem Aussehen. Und wer könnte das Aussehen der Grävenitz besser beurteilen als ein Zeitzeuge. Heinrich August Krippendorf hatte als ihr Privatsekretär über viele Jahre sehr engen Kontakt zu ihr. Er schreibt aus der Retrospektive:

»Es war ... an der Grävenitz¹ gar nichts Schönes, außer der Busen und Hände. Ihre Augen, Haar und Taille von der allergemeinsten Sorte, die Zähne die heßlichsten von der Welt, der Gang negligent. Ihr Angesicht, welches jederzeit mit Farde so starck übergeschmiert war, als ob sie einem [G]ipser die Arbeit verdungen, gliche ohne diesem Anstrich einem alten Epitaphio, woraus das Gold gekratzt worden, indem es die Blattern gar grob verderbt hatten. Nechst diesem ist es schier unmöglich zu glauben, wie Eberhard Ludwig die Grävenitz die letzten 12 Jahre ihres Dominats über lieben können, denn sie ward durch eine ausgestandene Kranckheit so unförmlich dick, daß es Kunst brauchete, sie einzuschnüren, welches auch sehr selten und nur bey den vornemsten Hoffestins geschahe. Und dann hatte sie eine Schnürbrust an, worinnen ein kay[serlicher] Cuirassier mit allen seinen Schuzwaffen Raum übrig gehabt hätte. Sie bekam auch an dem Unterleib zwey, solche das weibliche Geschlecht verunzierende Zustände, daß sie fast täglich sich genöthiget sahe, Clystire von hinten und von fornem zu gebrauchen und sahe mann offft ihre Cammermensch mit solchen förchterlichen Machinen lauffen, welche denen Mannspersonen, die dergleichen erblickten, nothwendigen Eckel verursachen musten. So war ihre Schönheit beschaffen.«²

Ganz objektiv ist diese Beschreibung nicht. Die Grävenitz hatte ihren langjährigen Sekretär letztlich in Unnade entlassen. Wie war es nun der Grävenitz einerseits möglich, von einer verarmten Landadligen aus Mecklenburg zur wichtigsten Frau in Württemberg aufzusteigen und wie gelang es ihr andererseits, sich so viele Jahre an der Spitze des Ludwigsburger Hofes neben Eberhard Ludwig zu halten?

Herkunft der Christina Wilhelmina von Grävenitz

Die Familie von Grävenitz ist seit dem späten 13. Jahrhundert in der Altmark nachgewiesen und stammt demzufolge aus dem Kurfürstentum Brandenburg.

Über die Jahrhunderte erwarb die Familie große Besitzungen in Mecklenburg, Preußen, Schlesien, Brandenburg, Russland und eben auch in Württemberg. In Mecklenburg wurden die Grävenitz im 17. Jahrhundert zu einer führenden Familie im grundbesitzenden Adel.³

Der Vater der Christina Wilhelmina, Hans Friedrich von Grävenitz (1637–1697), war am Mecklenburger Hof in Güstrow Oberhofmarschall, Kammerpräsident und Oberlandeshauptmann. Christina Wilhelmina wuchs also am Hof des Herzogs von Mecklenburg-Güstrow auf. Als die Tochter zwölf Jahre alt war, starb der Vater 1697 unerwartet im Alter von 60 Jahren. Dadurch entstanden der Familie finanzielle Engpässe, so dass die Geschwister – Christina Wilhelmina hatte drei Brüder und zwei Schwestern – auf Dienste in auswärtigen Stellungen angewiesen waren.

Ihr sechs Jahre älterer Bruder Friedrich Wilhelm kam 1704 nach Württemberg und wurde dort Kammerjunker Eberhard Ludwigs. Er hatte also am württembergischen Hof Beschäftigung und Auskommen gefunden. Wenige Jahre später holte er seine Schwester nach.

In Bezug auf die Herkunft der Grävenitz ist es demzufolge sehr wichtig festzuhalten, dass die Grävenitz keine wirkliche Aufsteigerin war. In der älteren württembergischen Historiographie wird sie oft als völlig verarmter Emporkömmling aus prekären Verhältnissen dargestellt.⁴ Das ist komplett falsch. In den Augen des Ludwigsburger Hofadels und der württembergischen Ehrbarkeit mag sie so erschienen sein, sie entstammte aber dem altmärkischen Uradel und einer eigentlich nicht unbegüterten Familie.

Aufstieg zur Mätresse, Hochzeit mit dem Herzog und Verbannung aus Württemberg

Die Grävenitz wurde 1707 durch ihren Bruder an den württembergischen Hof geholt. Die Geschichtsbücher sprechen von einer großangelegten Verschwörung des Hofmarschalls Johann Friedrich von Stafforst und des Kammerjunkers Friedrich Wilhelm von Grävenitz. Ziel dieser Verschwörung sollte es sein, dem Herzog eine neue Mätresse zuzuführen, auf die man Einfluss nehmen könnte. Als ideale Kandidatin schlug Grävenitz seine jüngere Schwester vor. Damit waren sie erfolgreich: Eberhard Ludwig verließ seine bisherige Mätresse und holte die junge Mecklenburgerin in sein Bett.⁵

So oder so ähnlich schildern es die meisten Geschichtsbücher.⁶ Die Motivation des Bruders ist dabei die Hoffnung, über die Schwester Einfluss in das Geschehen am Hof zu erhalten. Seltsam erscheint allerdings, dass die Suche nach einer neuen Mätresse für Ludwigsburg nur in Mecklenburg erfolgreich sein konnte. Viel wahrscheinlicher ist, dass Grävenitz seine Schwester nachholte, um sie in Ludwigsburg am Hof mit einer Stelle im Hofstaat der Herzogin zu versorgen und ihr damit auch deutlich bessere Heiratschancen als auf dem Land in Mecklenburg zu verschaffen.

Fakt ist auf jeden Fall, dass die zwanzigjährige Grävenitz im Laufe des Jahres 1707 zur offiziellen Mätresse Herzog Eberhard Ludwigs wurde. Bis dahin sehen wir einen völlig normalen Vorgang an einem frühneuzeitlichen deutschen

Hof: junge Adlige auf der Suche nach Posten, Auskommen und guten Heiratspartien sowie einen Regenten auf der Suche nach Gespielinnen. Ähnliches spielte sich jeden Tag an zahlreichen Höfen im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation ab.

Ungewöhnlich wurde es in Württemberg nun aber nach wenigen Monaten des jungen Liebesglücks: Der Herzog heiratete seine Mätresse. Auch das ist erst einmal kein allzu großer Skandal. Auch dazu gibt es Vorbilder und Parallelen. So heiratete Ludwig XIV. 1683 seine Mätresse Madame de Maintenon zur linken Hand. 1705 versprach August der Starke von Sachsen seiner Mätresse Constantia von Hoym, der späteren Gräfin Cosel, die morganatische Ehe – für die Zeit nach dem Ableben seiner Ehefrau.

Ungewöhnlich im württembergischen Fall ist aber, dass Eberhard Ludwig bereits standesgemäß verheiratet war, als er diese unstandesgemäße Ehe mit seiner Mätresse schloss. Genau zehn Jahre zuvor hatte er Johanna Elisabeth von Baden-Durlach geheiratet, die Schwester des Markgrafen Karl III. Wilhelm von Baden-Durlach.

Aus dieser Ehe ging ein Sohn hervor. Nachdem dieser Sohn 1698 geboren war und die Ehe also ihren Zweck erfüllt hatte, wandte sich Eberhard Ludwig anderen Aufgaben zu. Er verbrachte als kaiserlicher General viel Zeit im Feld und widmete sich eher wechselnden Mätressen als seiner Ehefrau. Nach der Geburt des Sohnes lebte das Paar getrennt.

Im November 1707 gab Herzog Eberhard Ludwig nun dem Geheimen Rat bekannt, dass er die Grävenitz geheiratet habe und sie vom Kaiser zur Gräfin von Urach habe erheben lassen. Wahrscheinlich waren sie bereits im Sommer desselben Jahres von Pfarrer Johann Jakob Pfähler getraut worden. Bis heute ist nicht klar, wo die beiden sich das Ja-Wort gaben.⁷

Dieser Akt der Bigamie traf im ganzen Land auf einstimmigen Widerstand, worum sich Eberhard Ludwig aber nicht viel scherte. Der Geheime Rat, der sich ausdrücklich gegen diese Ehe ausgesprochen hatte, wurde mit gefügigen Männern besetzt. Das Konsistorium verweigerte dem Herzog – und damit seinem Bischof – die Teilnahme am Abendmahl. Und auch die Landschaft versuchte, mit diesem Thema wieder politisch an Gewicht zu gewinnen.

Aber erst dem Eingreifen des Kaisers fügte sich der Herzog. Auf Betreiben der badischen Verwandtschaft seiner Ehefrau Johanna Elisabeth war der Kaiser aktiv geworden, hatte den Herzog in scharfen Tönen zurechtgewiesen und eine Untersuchungskommission eingesetzt. Herzog Eberhard Ludwig ließ im Juni 1708 seine Ehe mit der Grävenitz annullieren und diese ging wenig später in die Schweiz.

Hochzeit mit dem Grafen Würben und Rückkehr nach Ludwigsburg

Dass die Flucht seiner Geliebten für den Herzog kein akzeptabler Zustand war, wurde schnell offenbar. Gegen jede Vernunft folgte der Herzog der Mätresse ins Exil in die Schweiz. Die rettende Idee kam dann von Johann Heinrich von Schütz. Er war Botschafter der Hansestädte in Wien mit Ambitionen auf bessere

und einträglichere Posten. Er vermittelte eine Ehe der Grävenitz mit dem schlesisch-böhmischen Grafen Johann Franz Ferdinand von Würben, die im Januar 1711 geschlossen wurde.

Graf Würben war aus bester Familie⁸, aber völlig bankrott. Er verpflichtete sich in einem Ehevertrag, die Ehe nicht zu vollziehen und Württemberg niemals zu betreten. Im Gegenzug erhielt er das hochdotierte und seit 1668 nicht mehr besetzte Amt des württembergischen Landhofmeisters. Zudem wurde er Geheimrats- und Kriegsratspräsident.⁹

Damit war nun die Grävenitz die Ehefrau des höchsten württembergischen Beamten, der man den Zugang zum Hof nicht mehr verwehren konnte. 1711 kehrte sie als erste Frau am Hofe nach den weiblichen Mitgliedern des Hauses Württemberg nach Ludwigsburg zurück. Sie bezog ein eigenes Appartement im Alten Corps de Logis. Diese Ehre kam außer dem Fürsten von Hohenzollern, dem besten Freund des Herzogs, niemandem zu. Die Räume befanden sich im Erdgeschoss unterhalb der Wohnräume des Herzogs.

Als Belohnung wurde Schütz zum württembergischen Gesandten in Wien gemacht, wo er sehr erfolgreich zugunsten der Grävenitz agierte. 1712 wurde er zudem Geheimrat.

Befestigung ihrer Herrschaft

Nach ihrer Rückkehr nach Württemberg sicherte die Grävenitz ihre Position in dreierlei Hinsicht ab: Erstens sammelte sie geradezu Güter und Immobilien in Württemberg, zweitens erreichte sie für sich und ihre Familie eine Standeserhöhung durch den Kaiser und drittens besetzte sie alle wichtigen Stellen in Regierung und Hof durch Verwandte und Freunde.

Die Besitzungen der Grävenitz

Die Besitzungen, die die Grävenitz für sich und ihren Bruder in Württemberg erlangen konnte, hielt sie unter ganz unterschiedlichen Titeln.¹⁰ Teilweise war sie Landesherrschaft, teilweise Ortsherrin, teilweise Kirchenherrin, teilweise hielt sie nur einige Abgaben. Teilweise wurde sie vom Herzog damit belehnt, teilweise erhielt sie die Besitzungen vom Herzog geschenkt und teilweise waren sie durch Kauf erworben. Diese Rechtsfragen der Frühen Neuzeit zu vertiefen, würde hier aber zu weit führen. Wichtig soll nur die Menge an Besitzungen und deren Lage sein. In Württemberg bekam sie unter anderem die Orte Stetten im Remstal, Welzheim, Gochsheim, Brenz, Löchgau, Horrheim, Gundelsbach, Eberstein, Gomaringen, im württembergischen Elsass Horburg und Reichenweiher. Und als reichsunmittelbare Rittergüter besaß sie Freudental, Welzheim, Unterboihingen und Zazenhausen. Ihrem Bruder Friedrich Wilhelm verschaffte sie Heimsheim, Albeck, Marschalkenzimmern und Perouse.

Neben den genannten Herrschaften gelangte sie auch in den Besitz zahlreicher Einzelimmobilien. So schenkte der Herzog ihr und ihrem Bruder mehrere Häuser in Ludwigsburg. Das größte und wichtigste dieser Häuser, das Palais Grävenitz, wurde 1728 von Guiseppe Donato Frisoni errichtet, dem Architekten des Schlosses.¹¹

Die Besitzungen wurden so umfangreich, dass die Grävenitz schließlich auf Schloss Freudental eine eigene Kanzlei einrichtete¹², deren Aufgabe die Verwaltung ihrer Güter war. Schloss Freudental wurde damit zum Zentrum ihrer Besitzungen. Zwischen 1729 und 1731 ließ sie das Schloss aus dem 16. Jahrhundert abbrechen und durch den herzoglichen Architekten Paolo Retti einen barocken Neubau errichten.¹³

Problematisch an ihren Besitzungen war, dass sie hierbei grundsätzlich vom Herzog abhängig war. Er hatte ihr den jeweiligen Besitz übertragen und konnte ihn ihr auch wieder entziehen, sollte er sich in der Zukunft für eine neue Mätresse entscheiden. Ihre Ratgeber warnten sie vor den unsicheren Besitzungen im Herzogtum Württemberg und rieten ihr, sich aufs Elsass zu konzentrieren. Dort sei der Einfluss des Herzogs von Württemberg nicht allzu groß. Das nahm die Grävenitz nicht ernst und verlor daher nach 1731 ihre Besitzungen wieder.¹⁴

Die Titel der Grävenitz

Unantastbar für Eberhard Ludwig waren dagegen ihre Titel. Adelstitel konnte im Heiligen Römischen Reich nur der Kaiser verleihen und das tat er 1707 auf Wirken des Herzogs von Württemberg. Die Baronin von Grävenitz und ihr Bruder wurden zu Gräfin und Graf von Grävenitz erhoben. Sie bekam zusätzlich den Titel einer Gräfin von Urach. Mit der Standeserhöhung war auch eine Wappenbesserung verbunden.¹⁵ Bisher zeigte das Wappen derer von Grävenitz im Schild einen roten Baumast mit drei grünen Blättern und in der Helmzier einen Dachs. Der Familienname wurde über die Bezeichnung Greving für Dachs abgeleitet.¹⁶ Durch die Wappenbesserung kamen die Rauten der Teck und die Löwen der Grafen von Urach in das Grävenitzsche Wappen. Die Teck-Rauten hatten nichts mit Urach zu tun, waren aber Teil des herzoglichen Wappens, über das Eberhard Ludwig verfügen konnte.¹⁷

1711 wurde die Grävenitz durch Heirat Gräfin von Würben und damit Teil einer älteren gräflichen Familie. Die Grafen von Würben und Freudenthal waren bereits 1642 in den Reichsgrafenstand erhoben worden.¹⁸ Die Bemühungen der Grävenitz um den Fürstentitel scheiterten 1730 letztlich.¹⁹

1729 gelang ihr mit kaiserlicher und herzoglicher Unterstützung gemeinsam mit ihrem Bruder die Aufnahme in die schwäbische Reichsritterschaft und das fränkische Grafenkollegium im Reichstag. Damit war sie nun regierende Gräfin im Gefüge des Heiligen Römischen Reichs und damit auf einer ähnlichen Hierarchiestufe wie der Herzog von Württemberg, wenn auch mit deutlich kleineren Territorien und massiv weniger Macht. Voraussetzung für die Aufnahme in die Reichsritterschaft und das Grafenkollegium war der Besitz an reichsunmittelbaren Gütern. Für die Familie Grävenitz waren dies u.a. Freudental und Welzheim.

Die Günstlinge der Grävenitz

Die Auswechslung der Geheimräte wegen deren Widerspruch in der Ehefrage des Herzogs 1707/08 läutete die Zeit der Grävenitzschen Dominanz ein: »Die Gräfin machte bei allen Kassen und bei allen ersten Stellen für ihre Creaturen und Anverwandten freien Platz.«²⁰ Die beherrschende Rolle in der württembergischen Politik spielte der Bruder der Landhofmeisterin, Friedrich Wilhelm von

Grävenitz, der 1708 zum Geheimrat und zum Oberhofmarschall ernannt und dann württembergischer Premierminister und Chef der Mömpelgarder Verwaltung wurde.²¹ In Wien und Regensburg zog Johann Heinrich von Schütz die Fäden. Beide waren dazu auch ausreichend befähigt. Während Grävenitz politische Erfahrung in Militär- und Hofdiensten hatte sammeln können, konnte Schütz auf eine juristische Ausbildung und eine erfolgreiche Berufspraxis zurückschauen.²²

Die beiden Schwager der Grävenitz, David Nathanael von Sittmann und Josua Albrecht von Boldewin, wurden Geheimrat und Kriegsratsvizepräsident. Ihre Brüder Johann Friedrich und Karl Ludwig von Grävenitz Oberstallmeister und Generalmajor.²³ Auch Schütz positionierte seine Verwandtschaft: Sein Schwager Johann Nathanael Schunck wurde Geheimrat, sein Bruder Johann Philipp Kirchenratsdirektor, sein Sohn Andreas Heinrich Kabinettsmitglied. Somit waren 1716 von den acht Mitgliedern des Geheimen Rats nur drei nicht mit den Familien Grävenitz oder Schütz verwandt, gehörten aber zu deren Klientel. Ähnlich sah es im 1717 errichteten Konferenzministerium aus, das ab 1724 sogar nur noch aus Friedrich Wilhelm von Grävenitz und Johann Heinrich von Schütz bestand.²⁴

Damit dominierten die Familien Grävenitz und Schütz die Regierung in Württemberg und Mömpelgard, die Kriegsverwaltung und das Heer, die Außenpolitik und die Kirchenverwaltung – also alle Bereiche des politischen Lebens. Auch unterhalb der Regierungsebene wurden mindestens 19 von etwa sechzig Oberämtern mit Obervögten aus dem Grävenitz-Schütz-Kreis besetzt.²⁵

Wichtig ist allerdings festzuhalten, dass diese Herrschaftsstrategie für Württemberg auch eine Professionalisierung der Regierung bedeutete. Die meisten der eingesetzten Familienmitglieder waren auch in der Lage, ihre Ämter angemessen auszuüben. Zuvor waren diese Ämter von einheimischen Familien der Ehrbarkeit monopolisiert worden, die von den neuen Stelleninhabern nach und nach verdrängt wurden.²⁶ Auffällig und außergewöhnlich ist lediglich, dass die Mehrheit der wichtigen Ämter von Mitgliedern nur zweier Familien besetzt wurde. »Man hat in der erstaunlichen Karriere dieser beiden Familien nur die Plünderung Württembergs gesehen, vergaß darüber aber, dass damals bei Hof wie in der Verwaltung überall Familien herrschten und jedes herrschaftliche Amt als legitime Form der Bereicherung angesehen wurde. Das Auffälligste der Grävenitz-Ära ist weniger die Bereicherung der Günstlinge des Herzogs als die Verdrängung der einheimischen oder einheimisch gewordenen Familien [...] aus den Ämtern und der Regierung durch nur zwei Familien.«²⁷

Das Schicksal der Herzogin Johanna Elisabeth

Ist von der Mätresse Christina Wilhelmina von Grävenitz die Rede, geht es implizit auch immer um eine andere Frau im Leben Herzog Eberhard Ludwigs: um Herzogin Johanna Elisabeth von Württemberg, seine Ehefrau. Sie war fünf Jahre älter als die Grävenitz und seit 1697 mit Eberhard Ludwig verheiratet.²⁸

Sie war die Tochter des Markgrafen Friedrich VII. Magnus von Baden-Durlach und damit die Schwester von Markgraf Karl III. Wilhelm, dem Gründer der Stadt Karlsruhe. In einer großen Doppelhochzeit in Basel und Stuttgart verbanden

sich 1697 die Häuser Württemberg und Baden. Eberhard Ludwig heiratete Johanna Elisabeth und seine Schwester Magdalena Wilhelmine den badischen Erbprinzen Karl Wilhelm.²⁹

Die Ehe in Stuttgart verlief zunächst erwartungsgemäß erfolgreich: Im Jahr nach der Hochzeit wurde der Erbprinz Friedrich Ludwig von Württemberg geboren. Nach dessen Geburt lebte das Paar weitgehend getrennt. Nach der Gründung Ludwigsburgs und dem Wegzug von Hof und Landesregierung aus Stuttgart blieb die Herzogin weiterhin in Stuttgart.³⁰

Lassen wir auch hier wieder den Zeitzeugen Krippendorf zu Wort kommen. Er schreibt zur Hochzeit 1697: »Eberhard Ludwig erschrack recht von Herzen, alß er seine Brauth sahe, und glaube ich, daß mann unverrichteter Sachen wieder voneinander gegangen seyn würde, wenn nur der Wohlstand nicht alzu sehr dadurch wäre verletzt worden. Ich weis nicht, wie sie noch enig worden, denn Johanna Elisabeth gebahr gleichwohlen ein Jahr hernach einen wohlgestalten Prinzen, den Friedrich Ludwig, aber damit hatte auch das entweder nach der Hochzeit entstandene würckliche oder von Anfang an biß dahin simulirte Vertrauen ein Ende. [...] Da nun Eberhard Ludwig bald dieser, bald jener schön that, konte solches Johanna Elisabeth nicht länger ausstehen, sondern ließe ihren Unwillen offentlich und so hefftig blicken, daß sie gar den Eberhard Ludwig mit einem Pistol zu erschießen drohete. Sie versuchte auch, ihn eifersüchtig zu machen [...]. Allein hiermit erlangte Johanna Elisabeth ihren Zweck nicht, sondern machte vielmehr übel Ärger. Eberhard Ludwig ward zwar nicht jaloux, jedoch konte er keine solche Dinge leiden, die wieder seinen Respect liefen.«³¹ Und weiter: Johanna Elisabeth »gerieth unter das alte Eisen, das mann nicht viel achtet. Sie hatte fast niemand, der es mit ihr hielte.«³²

Bei einem anderen Zeitzeugen, dem reisenden Freiherrn von Pöllnitz, liest sich die Geschichte ähnlich, aber doch etwas anders: »Das Fürstliche Schloß hier in Stutgardt ist ein altes von Quater-Stücken aufgerichtetes Gebäude, so aus vier also genannten Haupt-Gebäuden mit einem Thurn an jeder Ecke bestehet. Rings herum ist ein Graben angelegt, und machet solcher, daß dieses Hauß das Ansehen eines Gefängnusses hat, welches in der That nicht das angenehmste ist. Die Gemahlin des Herzogs, eine Schwester des Margrafen von Baaden-Durlach, hat ihre Wohnung in diesem Schloß, und wissen sie bereits, daß diese Prinzeßin mit ihrem Gemahl in Uneinigkeit lebet, indem dieser Fürst schon seit 20 Jahren ihr eine Beyschläferin, so in Warheit weder die Schönheit noch die Annehmlichkeit der Herzogin besitzt, in seiner Liebe derselben vorziehet. Die Herzogin erträgt die Kaltsinnigkeit ihres Gemahls und die Verachtung einer aufgeblasenen Neben-Buhlerin, welche jemals gelebet, mit aller Gedult. Der öftere Besuch, den sie von ihrem Herrn Sohn bekommt, ist ihr einziger Trost. Sie wird von dem Hof ganz verlassen, und niemand darf sich unterstehen, zu ihr zu gehen, vielmehr würde sich derjenige den grösten Haß von dieser Maitresse zuziehen, wenn er die von Natur und Rechtswegen der Herzogin gebührende Ehrerbietung gegen sie beobachten wolte.«³³

So blieb Johanna Elisabeth für die Zeit zwischen 1698 und 1731 in den Geschichtsbüchern die Rolle der abgeschobenen und eifersüchtigen Ehefrau, die nur durch Störversuche in Erscheinung trat. Ihrer Beschwerde beim Kaiser ist es zu verdanken,

dass die Ehe zwischen Eberhard Ludwig und der Grävenitz 1707 wieder annulliert werden musste.³⁴ In eine Scheidung willigte Johanna Elisabeth aber nie ein.

Erst 1731 kehrte sie auf die Bühne der Geschichte zurück. Eberhard Ludwig hatte sich von seiner Mätresse getrennt und kehrte zu seiner Ehefrau zurück. Mit seiner nun wieder Gnade findenden, inzwischen 51jährigen Ehefrau versuchte er, nach dem Tod seines einzigen Sohnes noch einen weiteren Erben zu zeugen. Dies gelang allerdings nicht mehr.

Eberhard Ludwig starb 1733, also zwei Jahre nach der Versöhnung mit seiner Frau Johanna Elisabeth. Seiner Witwe war als Witwensitz das Schloss Kirchheim zugewiesen worden, wo sie ihren Mann noch mehr als zwanzig Jahre überlebte. Sie starb 1757 und wurde an der Seite ihres untreuen Mannes in der Gruft der Ludwigsburger Schlosskirche beigesetzt.³⁵

Sturz und Flucht nach Berlin

Im Mai 1731 wurde die Grävenitz von Herzog Eberhard Ludwig verstoßen – zwanzig Jahre nach ihrer Rückkehr als Landhofmeisterin nach Ludwigsburg und 24 Jahre nach ihrer ersten Ankunft in Württemberg. Der Erbprinz Friedrich Ludwig kränkelte und starb schließlich im November 1731. Eberhard Ludwig, der nach seinem Tod die Regierung nicht dem katholischen Cousin Karl Alexander überlassen wollte, versuchte nun, einen neuen Thronerben zu zeugen. Der Gedanke an eine neue, legitime Ehefrau wurde schnell fallen gelassen und der Herzog veröhnte sich mit seiner Frau Johanna Elisabeth. Die 51jährige Herzogin wurde aber trotz der in sie gesetzten Hoffnungen nicht mehr schwanger.

Die Grävenitz wurde auf ihre Güter verbannt, von wo aus sie mehrfach versuchte, an den Hof zurückzukehren. Daraufhin ließ Eberhard Ludwig sie im Herbst 1731 in Freudental verhaften und über Cannstatt nach Urach bringen. Dort blieb sie, bis Ende 1732 durch kaiserliche Vermittlung ein Vergleich mit ihr getroffen wurde.³⁶ Sie verzichtete auf ihr Deputat und ihre Güter Gochsheim, Stetten und Brenz und wurde mit 125 000 Gulden entschädigt; die Nutzung Welzheims wurde ihr auf Lebenszeit zugesichert. Daraufhin wurde sie im Frühjahr 1733 freigelassen und ging nach Berlin.³⁷

Ihr Bruder Friedrich Wilhelm wurde nicht mit ihr gestürzt, sondern blieb weiterhin württembergischer Premierminister und erhielt sogar die Nachfolge in Welzheim zugesichert. Am Streit über dieses Lehen war 1728 das Einvernehmen zwischen den Geschwistern zerbrochen, woraufhin die Grävenitz den Sturz ihres Bruders betrieben hatte. Als sie nun 1731 verbannt wurde, erfuhr sie von ihm keinerlei Unterstützung. Sein eigenes Interesse war ihm wichtiger. »Unwahrscheinlich ist allerdings, dass die Gräfin im umgekehrten Fall anders gehandelt hätte.«³⁸

Erst nach dem Tode Herzog Eberhard Ludwigs wurden Friedrich Wilhelm von Grävenitz und andere Mitglieder der Familien Grävenitz und Schütz aus ihren Ämtern entfernt und zum Teil auch verhaftet.³⁹

Kurz nach der Verhaftung des Bruders eröffnete Herzog Karl Alexander 1734 einen Prozess gegen die Grävenitz. Angeklagt wurde sie nicht nur wegen Landesverrats, sondern auch wegen Abtreibung, Bigamie, Ehebruchs, Giftanschläge, Fäl-

schung, Gelderpressung, Betrugs, Veruntreuung öffentlicher Gelder, Amterschleichung, Bestechung, Mordanschlags, Eidbruchs und Hexerei.⁴⁰ Die Untersuchungskommission arbeitete zwei Jahre und verhörte 188 Zeugen. Die Untersuchungen und Verhandlungen führten schließlich 1736 zu einem zweiten Vergleich mit der ehemaligen Mätresse.⁴¹ Die Grävenitz trat nun auch Freudental, Unterboihingen und Welzheim ab und wurde mit 150 000 Gulden kompensiert. Eigentlich war Karl Alexander zunächst nicht gewillt gewesen, »der Würben weder vorher noch hinkünftig einigen Vergleich anzubithen«. ⁴² Er beurteilte die Familie Grävenitz als »diese böse Familie«, welche den Herzog »schon etlich und 20 Jahr nacheinander in so vielen Gelegenheiten hinter das Licht geführet« hatte.⁴³

Für Karl Alexander ging es in diesem Verfahren gegen die Grävenitz und ihre Anhänger keineswegs um Gerechtigkeit im Sinne von Moral und Gesetzen. Vielmehr setzte er sich hiermit politisch von seinem Vorgänger ab und begann eine neue Regierung. Damit war der Grävenitz ihr Ruf als Landverderberin zum Verhängnis geworden und der neue Herzog profitierte vom schlechten Ruf seines Vorgängers.⁴⁴ Ein Zeitgenosse schrieb anlässlich des Todes Herzog Eberhard Ludwigs: »Welch eine Verachtung bei Lebzeiten hat sich bei denen Untertanen gegen ihn geäußert! Wie schlecht werden die seinetwegen angestellten Betstunden besucht! Und wie froh bezeugten sich die Leute großen Teils über seinen Tod!«⁴⁵ Und weiter: »Das Verlangen des Pöbels nach ihrem neuen Regenten ist mit der Feder nicht zu beschreiben.«⁴⁶

Die Grävenitz lebte als vermögende Frau noch bis zu ihrem Tod 1744 in Berlin. Sie erwarb ein Haus in der Burgstraße. Heute befindet sich hier – gegenüber von Stadtschloss und Dom an der Spree – eine Grünanlage. Ihre letzte Ruhestätte fand sie in der Nikolaikirche.⁴⁷

Die Bedeutung der Grävenitz für Württemberg

Durch ihren großen Erfolg wurde die Grävenitz in Württemberg schnell zur Landverderberin stilisiert⁴⁸: »Alle Regierungs-Angelegenheiten gingen durch ihre Hände [...], die wichtigsten Stellen [wurden] mit Ausländern besetzt und in alle Zweige der Staats-Verwaltung griff ihre Willkür verderblich ein.«⁴⁹ Oder: »Ihr war der Herzog völlig hörig und bald war die Landhofmeisterin die tatsächliche Beherrscherin des Landes.«⁵⁰ Zeitgenossen beschreiben sie auch als »aufgeblasene Neben-Buhlerin«⁵¹, »herrsüchtige Favoritin«⁵² oder Despotin⁵³. Die Landschaft war nach dem Tod Eberhard Ludwigs der Meinung, »es habe die Gräveniz-Familie dem Land weit mehr Schaden als die feindliche Invasion und Brandschatzung zugefüget«.⁵⁴

Die Grävenitz schien also die wichtigste Person im Land zu sein und »für ein umfassendes politisches Revirement verantwortlich zu zeichnen, als dessen Kernstück die Installation eines neuen Regierungsgremiums – des Kabinettsministeriums – und die Entmachtung des auf die Landesverfassung verpflichteten Geheimen Rats gilt«.⁵⁵ Die moderne Forschung relativiert diese Beurteilung allerdings. Politisch dominant waren Friedrich Wilhelm von Grävenitz und Johann Heinrich von Schütz. Die Position der Grävenitz als Mätresse des Herzogs diente ihnen zur Herrschaftsabsicherung.⁵⁶

Zu einer politischen Aktivität der Grävenitz selbst gibt es keinerlei schriftliche Belege in den Regierungsakten. Diesem Befund widersprechen explizit der Grävenitzsche Privatsekretär Krippendorf in seinen Memoiren, Oberhofmarschall Georg Friedrich von Forstner 1716 in seiner Apologie⁵⁷ und Harpprecht 1734 in der Anklageschrift⁵⁸ gegen die Grävenitz. Ähnlich wie die Anklageschrift formuliert auch der landschaftliche Große Ausschuss die Vorwürfe gegen die Grävenitz in einer Erklärung im November 1734.⁵⁹

Oßwald-Bargende führt dies bei Krippendorf auf ein Geltungsbedürfnis als Grävenitzscher Sekretär zurück. Forstner hingegen habe einen Sündenbock für die Politik Eberhard Ludwigs gesucht und die Zeugen, deren Aussagen im Prozess die Grundlage für die Anklageschrift bildeten, versuchten nur, sich selbst zu entlasten.⁶⁰

Die Grävenitz war auf jeden Fall aber auf informellen Wegen an der Politik Eberhard Ludwigs beteiligt, auch erfüllte sie an seiner Seite repräsentative Aufgaben bei Hofe. Konkrete Spuren in den Akten hat ihre politische Aktivität allerdings nur sehr selten hinterlassen.⁶¹

An dieser Stelle soll nochmals der Privatsekretär Krippendorf zu Wort kommen. Er beschreibt in seinen Memoiren sehr eindrucksvoll, wie sich die alternde Mätresse an der Macht zu halten versuchte:

»Je älter und runzelicher die Grävenitz ward, so daß keine Farde mehr an ihr haften wolte, je ohnerträglicher ward sie auch. Sie quälete nicht allein Eberhard Ludwig täglich und bezeigte sich der geringsten Bagatellen wegen wieder sinnig und grondant, sondern fing auch an, sich recht tyrannisch aufzuführen.«⁶² – »Sie war unerhört mißtrauisch und judicirte jedermann nach sich. Genereuse Leuthe waren Narren in ihren Augen und Redlichkeit hieß dajenige, was zu ihrem Nutzen dienete, wann es auch aus der Höllen seinen Ursprung genommen. In Grausamkeit war der Grävenitz nichts zu gleichen. Dieses haben viele zuvor ansehnliche, aber durch sie ruinirte Familien erfahren. Sie war vindicatif und pardonirte selten. Die geringste Ursach, exempla gratia eine Plauderey und von ihr geführtes Weibergeschwätz, muste fast capital bestrafft, der Mann von der Frau et vice versa verjagt und auf das Seufzen der unschuldigen Kinder nicht die mindeste Reflexion gemacht werden. Sie hielte überall Espions, die nach solchen Sachen forschen und selbige denunciren musten. So denn geschahen Untersuch- und exemplarische Bestrafungen, so daß fast alles im Wirtembergischen vor sie zitterte und die nächsten Bluthsfreunde sich nicht mehr getraueten, untereinander desavantageus von der Grävenitz zu sprechen.«⁶³

Wichtig in der Beurteilung der Grävenitz als Mätresse Eberhard Ludwigs ist es, die Position und das Amt der Mätresse in der Zeit des Absolutismus nicht durch die moralinsaure Brille des 19. Jahrhunderts zu betrachten. Die Position der »Maitresse en titre« war ein offizielles Hofamt und eine interessante Möglichkeit für eine frühneuzeitliche Frau zum sozialen Aufstieg und zur Karriere. Mit unseren heutigen Maßstäben von Ehebruch oder Prostitution hatte das wenig zu tun. Viele Mätressen waren verheiratet und ihre Karriere wurde von ihren Ehemännern aktiv unterstützt und gefördert. Im Fall der Grävenitz kam die Unterstützung durch ihren Bruder. Ein weiterer Aspekt ist bedeutsam und interessant für die richtige Einordnung der Stellung einer Mätresse: Die natürlichen

Kinder des Monarchen, also die offiziell anerkannten Nachfahren des Monarchen aus der Verbindung mit einer Mätresse, konnten sich einer guten Position am Hof oder im Heer sicher sein.⁶⁴

Im Strafrecht des 18. Jahrhunderts wäre für einen Württemberger Ehebruch im äußersten Fall mit dem Tod bestraft worden. Ehebrüche waren nicht selten, wurden aber von der ländlichen Gesellschaft nicht toleriert.⁶⁵ Auf Ehebruch stand gemäß dem zu Beginn des 18. Jahrhunderts geltenden Mandat von 1586 zur Bestrafung von Fleischesvergehen eine vierwöchige Haftstrafe und anschließende Kirchenbuße⁶⁶ – 1645 erhöht auf acht Wochen⁶⁷; Wiederholungstäter wurden des Landes verwiesen⁶⁸ oder in seltenen Fällen hingerichtet⁶⁹.

Härter wurde der Tatbestand der Bigamie bestraft. Auf sie stand sofort die Todesstrafe, mindestens aber eine sehr harte, mehrjährige Zuchthausstrafe oder Landesverweis. Bigamie war ein relativ seltenes Verbrechen. Bei Verweis auf eine hohe anzunehmende Dunkelziffer sind fürs 18. Jahrhundert in Württemberg insgesamt 64 Fälle aktenkundig geworden.⁷⁰

Diese Regelungen und Verbote mit den entsprechenden Strafandrohungen galten nicht für den Herzog, der als Monarch nicht den Strafgesetzen des Landes unterworfen war. »Bigamie musste als Privileg der oberen Schichten betrachtet werden, denn Untertanen war das Verbot mit aller Macht einzuschärfen.«⁷¹ Zudem hätte der Herzog als letzte Instanz in Strafgerichtssachen ein Urteil gegen sich selbst mittragen müssen.⁷²

Diese Sichtweise auf das Privatleben der Herrscher änderte sich im 19. Jahrhundert. Mit der Verbürgerlichung auch der Monarchien wurde die bürgerliche Lebensweise zur verbindlichen Moral. Und damit wurden die Mätressen des 18. Jahrhunderts im rückblickenden Urteil Ehebrecherinnen und Prostituierte.

Der Grävenitz gelang es, ihre Position am Hof fast ein Vierteljahrhundert zu halten – gestützt auf ein gut funktionierendes Netzwerk von Günstlingen, auf Besitzungen und auf Reichtum. Sie bleibt mit der langen Zeit, die sie sich an der Seite des Herzogs hielt, durch ihre Hochzeit mit dem Herzog und durch ihren großen politischen Einfluss eine besonders erfolgreiche Mätresse. Madame de Maintenon hielt sich als morganatische Ehefrau 32 Jahre an der Seite König Ludwigs XIV. von Frankreich, die Marquise de Pompadour war 15 Jahre die Mätresse Ludwigs XV. von Frankreich, Franziska von Hohenheim begleitete Karl Eugen von Württemberg 21 Jahre.

In der Kombination ihrer langen Herrschaft, ihrer politischen Bedeutung und ihrer bigamistischen Hochzeit mit dem Herzog bleibt die Grävenitz unter den zahllosen Mätressen der Frühen Neuzeit aber eine spannende und besondere Gestalt.

Anmerkungen

1 Krippendorf arbeitet in seinen Memoiren nicht mit den Klarnamen der handelnden Personen. Für den vorliegenden Aufsatz wurden die verschlüsselten Namen aufgelöst. Vgl. die Einleitung in: Heinrich August Krippendorf: Anekdoten vom württembergischen Hof. Memoiren des Privatsekretärs der herzoglichen Mätresse Christina Wilhelmina von Grävenitz (1714–1738). Bearbeitet von Joachim Brüser, Stuttgart 2015, S. XXVII–XXIX.

- 2 Ebd. S. 244.
- 3 Vgl. zur Familie Grävenitz: Ernst Heinrich Kneschke: Neues allgemeines Adels-Lexicon, Bd. 3, Leipzig 1861, S. 621 f.; Otto von Alberti: Württembergisches Adels- und Wappenbuch, Bd. 1, Stuttgart 1889, S. 240; Friedrich Wilhelm Euler: Ahnentafel von Weizsäcker-von Graevenitz. Exemplarische Darstellung der prosopographischen Voraussetzungen und Folgen einer gesamtdeutschen geistigen Führungsgruppe, Berlin 1992.
- 4 Sybille Oßwald-Bargende: Die Mätresse, der Fürst und die Macht. Christina Wilhelmina von Grävenitz und die höfische Gesellschaft, Frankfurt am Main 2000, S. 82.
- 5 Vgl. z. B. Marie Hay: A German Pompadour. Being the extraordinary History of Wilhelmine von Grävenitz, Landhofmeisterin of Wirtemberg. A Narrative of the eighteenth Century, London 1906; Oßwald-Bargende (wie Anm. 4) S. 88 f.
- 6 Vgl. zur Grävenitz (Auswahl): Ludwig Timotheus von Spittler: Herzog Eberhard Ludwig und Wilhelmine von Grävenitz, in: Ludwig Timotheus Freiherrn von Spittler's sämtliche Werke. Herausgegeben von Karl Wächter, Bd. 12, Stuttgart 1837, S. 318–350; Oskar Gerhardt: Maitressen- und Judenregiment in Württemberg vor 200 Jahren. Die Blutsaugerei der Grävenitz, des Jud Süß und Grafen Montmartin. Was die Archive hierüber zu erzählen wissen, in: Stuttgarter NS-Kurier September/Oktober 1936; Walter Grube: Die württembergischen Landstände und die Grävenitz, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 40 (1981) S. 476–493; Sybille Oßwald-Bargende: »Alle Regierungsangelegenheiten gingen durch ihre Hände...«. Die Mätresse Wilhelmine von Grävenitz als politischer Faktor des absolutistischen Herzogtums Württemberg, in: Susanne Jenisch (Hg.): Standpunkte. Ergebnisse und Perspektiven der Frauengeschichtsforschung in Baden-Württemberg, Tübingen 1993, S. 114–123; Peter H. Wilson, Women and imperial politics. The Württemberg consorts 1674–1757; in: Clarissa Campbell Orr (Hg.): Queenship in Europe 1660–1815, Cambridge 2004, S. 221–251; Paul Sauer: Wilhelmine von Grävenitz. Die schwäbische Pompadour, Freudental 2009; Gerhard Raff: Hie gut Wirtemberg allewege, Bd. 4: Das Haus Württemberg von Herzog Eberhard Ludwig bis Herzog Carl Alexander, unter besonderer Berücksichtigung der Christina Wilhelmina von Grävenitz, Schwaigern 2015, S. 137–331.
- 7 Als Ort der Trauung werden in der Literatur zwei Ortschaften angegeben: Oberhausen bei Bodelshausen und Mühlen am Neckar. Der genaue Zeitpunkt ist nicht bekannt. Vgl. Bernd Wunder: Herzog Eberhard Ludwig (1677–1733), in: Robert Uhland (Hg.): 900 Jahre Haus Württemberg, Stuttgart 1984, S. 210–226, S. 215; Oßwald-Bargende (wie Anm. 4) S. 154 f.
- 8 Vgl. zu den Grafen Würben: Johann Heinrich Zedler: Grosses vollständiges Universal-Lexicon, Bd. 59, Leipzig 1745, Sp. 815–822; Ernst Heinrich Kneschke: Neues allgemeines Adels-Lexicon, Bd. 9, Leipzig 1870, S. 606 f.
- 9 Graf Würben starb 1721 unbeachtet in Wien.
- 10 Vgl. zu den Besitzungen: Krippendorf (wie Anm. 1) S. 94–103; Oßwald-Bargende (wie Anm. 4) S. 123 f.
- 11 Wolfgang Läßle: Das Grävenitz-Palais. Ein Gebäude als Spiegelbild der Ludwigsburger Stadtgeschichte, Ludwigsburg 1988.
- 12 Die Unterlagen befinden sich heute im Staatsarchiv Ludwigsburg: StAL B 92a und B 150.
- 13 Bauhistorische Untersuchung des Schlosses Freudental durch das Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg vom 21. April 2014; www.bauforschung-bw.de/objekt/id/182012767014 (zuletzt eingesehen am 20. September 2016).
- 14 Krippendorf (wie Anm. 1) S. 102 f.
- 15 Wappenbesserung für Friedrich Wilhelm von Grävenitz und seine Schwester Christina Wilhelmina vom 1. September 1707; Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Reichsadelsakten 151.38.
- 16 Johann Christoph Adelung: Vollständige Anweisung zur deutschen Orthographie, Bd. 1, Leipzig 1788, S. 1366; Jacob und Wilhelm Grimm: Deutsches Wörterbuch, Bd. 4.1.6, Leipzig 1935, Spalte 248.
- 17 Kneschke (wie Anm. 3) S. 621 f.; von Alberti (wie Anm. 3) S. 240.
- 18 Kneschke (wie Anm. 8) S. 606 f.
- 19 Krippendorf (wie Anm. 1) S. 109; Oßwald-Bargende (wie Anm. 4) S. 121. –Schriftwechsel zur Fürstenerhebung aus dem Jahr 1730 in: Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStAS) A 48/15 Bü 45.
- 20 Ludwig Timotheus von Spittler: Geschichte Wirtembergs unter der Regierung der Grafen und Herzoge, in: Spittler's sämtliche Werke (wie Anm. 6) Bd. 5, Stuttgart 1828, S. 484.

- 21 Vgl. zu Friedrich Wilhelm von Grävenitz: Paul Friedrich von Stälin: Friedrich Wilhelm von Grävenitz, in: ADB 9 (1879) S. 616 f.; Hans Jürgen Rieckenberg: Friedrich Wilhelm Graf von Grävenitz, in: NDB 6 (1964) S. 719 f.; Gerhard Digel: Vom Graevenitz'schen Schloss und seinem Erbauer. Aufstieg und Fall des Reichsgrafen Friedrich Wilhelm von Graevenitz, in: Imanuel Stutzmann (Hg.): Heimsheim einst und heute, Heimsheim 1992, S. 85–95.
- 22 Oßwald-Bargende (wie Anm. 4) S. 119 f.; Spittler (wie Anm. 20) S. 490.
- 23 Vgl. zu den Geschwistern: Raff (wie Anm. 6) S. 149–152.
- 24 Wunder (wie Anm. 7) S. 216 f.; Peter H. Wilson: War, state and society in Württemberg 1677–1793, Cambridge 1995, S. 131–134.
- 25 Friedrich Wilhelm von Grävenitz: Urach, Neuffen Nürtingen und Pfullingen; Friedrich Wilhelm von Grävenitz (der Jüngere): Brackenheim; Viktor Sigmund von Grävenitz: Stuttgart; Karl Ludwig von Grävenitz: Lauffen, dann Heidenheim; Josua Albrecht von Boldewin: Hornberg, dann Kirchheim/Teck; Johann Heinrich von Schütz: Blaubeuren und Münsingen; Gottfried Friedemann von Pöllnitz: Ludwigsburg, Markgröningen, Waiblingen und Cannstatt; Johann August von Phull: Göppingen und Lorch; Johann Nathanael Schunck: Schorndorf; General von Wittgenstein: Leonberg.
- 26 Zur württembergischen Ehrbarkeit vgl. zuletzt Gabriele Haug-Moritz: Die württembergische Ehrbarkeit. Annäherungen an eine bürgerliche Machtelite der Frühen Neuzeit, Ostfildern 2009.
- 27 Wunder (wie Anm. 7) S. 217; vgl. auch James Allen Vann: Württemberg auf dem Weg zum modernen Staat 1593–1793, Stuttgart 1986, S. 128–130.
- 28 Vgl. zu Johanna Elisabeth: Hansmartin Decker-Hauff: Frauen im Hause Württemberg, Leinfelden-Echterdingen 1997, S. 125–134; Sybille Oßwald-Bargende: Eine fürstliche Hausaffäre. Einblicke in das Geschlechterverhältnis der höfischen Gesellschaft am Beispiel des Ehezerwürfnisses zwischen Johanna Elisabetha und Eberhard Ludwig von Württemberg, in: Ulrike Weckel/Claudia Opitz/Brigitte Tolkemitt/Olivia Hochstrasser (Hg.): Ordnung, Politik und Geselligkeit der Geschlechter im 18. Jahrhundert, Göttingen 1998, S. 65–88; Raff (wie Anm. 6) S. 95–136.
- 29 Jacqueline Maltzahn-Redling: »...die glücklichste Verbindung, so in der Welt hätte ersonnen werden können«. Doppelhochzeit in Basel 1697. Baden und Württemberg rücken näher zusammen, in: Badisches Landesmuseum Karlsruhe (Hg.): Karl Wilhelm 1679–1738, München 2015, S. 66–73; Unterlagen zur Eheschließung in HStAS G 185 Bü 1.
- 30 Spittler (wie Anm. 6) S. 301; Oßwald-Bargende (wie Anm. 4) S. 204 f.
- 31 Krippendorf (wie Anm. 1) S. 10 f.
- 32 Ebd. S. 24.
- 33 Karl Ludwig von Pöllnitz: Des Freyherrn von Pöllnitz Briefe, welche das Merckwürdigste von seinen Reisen und die Eigenschaften derjenigen Personen, woraus die vornehmsten Höfe von Europa bestehen, in sich enthalten, Bd. 1, Frankfurt am Main 1738, S. 368–370.
- 34 Unterlagen zur württembergischen Ehefrage zwischen 1707 und 1710 liegen im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Staatenabteilung, Württembergica Specialia Nr. 28.
- 35 Rosemarie Reichelt: Kirchheim unter Teck. Eine württembergische Amtsstadt von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis Ende des Herzogtums (1803), in: Rainer Kilian (Hg.): Kirchheim unter Teck. Marktort, Amtsstadt, Mittelzentrum, Kirchheim unter Teck 2006, S. 378–380.
- 36 Uracher Rezess vom 19. Dezember 1732; HStAS A 48/5 Bü 84.
- 37 Daniel Schulz: Die steinreiche Erbtante. Die Gräfin Christina Wilhelmina von Würben in Berlin, in: Ludwigsburger Geschichtsblätter 68 (2014) S. 59–84.
- 38 Oßwald-Bargende (wie Anm. 4) S. 212–220, Zitat S. 220.
- 39 Kaiserliche Bestätigung des Vergleichs zwischen Herzog Karl Alexander und Graf Friedrich Wilhelm von Grävenitz vom 20. Dezember 1734; HStAS A 48/5 U 1. Vergleich zwischen Herzog Karl Alexander und Graf Viktor Sigmund von Grävenitz vom 7. Januar 1736; HStAS A 48/5 Bü 29.
- 40 Summarische peinliche Anklage des ... Fiscalis Moriz David Harpprecht contra Christine Wilhelmine, verwittibte Gräfin von Würben ... 1734; Württembergische Landesbibliothek Stuttgart Cod. hist. fol. 739 IV 3a.
- 41 Vergleich vom 30. August und 19. Oktober 1736; HStAS A 48/5 Bü 43.
- 42 Schreiben des Herzogs Karl Alexander an Joseph Süß Oppenheimer vom 26. Januar 1736; HStAS A 48/5 Bü 79 und A 48/14 Bü 79.

- 43 Schreiben des Herzogs Karl Alexander an Prinz Eugen vom 8. Februar 1732; Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Große Korrespondenz Fasz. 151.
- 44 Joachim Brüser: Herzog Karl Alexander von Württemberg und die Landschaft (1733 bis 1737). Katholische Konfession, Kaisertreue und Absolutismus, Stuttgart 2010, S. 95–100.
- 45 Anonymes Schreiben an den Pfarrer Eberhard Daniel Hauber vom November 1733, gedruckt in: Ruthardt Oehme: Ein zeitgenössischer Bericht zum Tod des Herzogs Eberhard Ludwig, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 30 (1971) S. 242.
- 46 Ebd. S. 243.
- 47 Schulz (wie Anm. 37) S. 71 f., 79.
- 48 Raff (wie Anm. 6) S. 137–139.
- 49 Karl Pfaff: Die Herzöge von Württemberg. Wie sie lebten und regierten, Stuttgart 1821 (Nachdruck Stuttgart 1965) S. 59.
- 50 Gerhardt (wie Anm. 6).
- 51 von Pöllnitz (wie Anm. 33) S. 369.
- 52 Ebd. S. 375.
- 53 Spittler (wie Anm. 6) S. 320.
- 54 Schreiben des Großen Ausschusses an Herzog Karl Alexander vom 25. November 1734; HStAS L 5 Bd. 172 f. 1032v.
- 55 Oßwald-Bargende (wie Anm. 4) S. 109.
- 56 Wunder (wie Anm. 7) S. 216 f.; Oßwald-Bargende (wie Anm. 4) S. 109; Vann (wie Anm. 27) S. 155 f.; Wilson (wie Anm. 24) S. 161 f.
- 57 Gedruckt bei Spittler (wie Anm. 20) S. 497–539.
- 58 Wie Anm. 40.
- 59 Schreiben des Großen Ausschusses an Herzog Karl Alexander vom 25. November 1734; HStAS L 5 Bd. 172 f. 1027r-1055r.
- 60 Oßwald-Bargende (wie Anm. 4) S. 111 f.
- 61 So zum Beispiel in den französischen Gesandtschaftsberichten im Kontext der Bündnisverhandlungen 1711; vgl. Bernd Wunder: Die französisch-württembergischen Geheimverhandlungen 1711, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 28 (1969) S. 363–390; Oßwald-Bargende (wie Anm. 4) S. 114–119.
- 62 Krippendorf (wie Anm. 1) S. 110.
- 63 Ebd. S. 245 f.
- 64 Nobert Elias: Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie, Frankfurt am Main 1983; Jan Hirschbiegel/Werner Paravicini (Hg.): Der Fall des Günstlings. Hofparteien vom 13. bis zum 17. Jahrhundert, Ostfildern 2004; Leonhard Horowski: Die Belagerung des Thrones. Machtstrukturen und Karriere-mechanismen am Hof von Frankreich 1661–1789, Ostfildern 2012.
- 65 Andreas Maisch: »Wider die natürliche Pflicht und eingepflanzte Liebe«. Illegitimität und Kindsmord in Württemberg im 17. und 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 56 (1997) S. 83 f.; Helga Schnabel-Schüle: Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg, Köln 1997, S. 296–303.
- 66 »Auff den fahl aber hinfürter jemandts, wer der auch were, sein öffentlich bestettigte und volnzogne Ehe, mit einer andern ledigen oder verhelichten vnuerwandten Person, brechen würde, selbige beide sollen nicht allein, vermög unserer Landtsordnung, mit vierwöchiger gebührender Gefängknus, ohn all milterung und nachlaß, büßen, und aller Ehren entsetzt, sonder auch zu desto mehrern abscheuhen meniglichs, noch weiters darin angehalten werden, und schuldig sein, daß sie nach außgestandener Thurnstraff, die nechsten drey Sontag nach einander, in der Kirchen, vor dem Altar, nach geendter Morgenpredigt, solchen begangnen Ehebruchs, und dardurch angereichtete Ergernus, auff die form und maß, wie selbige von unsern Theologis begriffen, öffentliche Penitentz, und abbit zu thun«; Mandat, die Bestrafung der Fleischesverbrechen betreffend vom 21. Mai 1586, in: August Ludwig Reyscher: Sammlung der württembergischen Gesetze Bd. 4, Tübingen 1831, S. 446 f.; inhaltsgleich wiederholt in der Siebten Landesordnung vom 11. November 1621 (Reyscher Bd. 12, Tübingen 1841, S. 848–850); bestätigt im Generalreskript die Bestrafung der

Fleischesverbrechen betreffend vom 18. Dezember 1630 und im Generalreskript die Bestrafung der Gotteslästerung und der Fleischesverbrechen betreffend vom 29. Juli 1642 (Reyscher Bd. 5, Tübingen 1842, S. 408 f. und S. 421–427).

67 Reyscher Bd. 5 (wie Anm. 66) S. 440 f.

68 Titel XCIV der Siebten Landesordnung vom 11. November 1621: »Wa aber ein Ehegemächt zum andernmahl deß Ehebruchs straffbar erfunden, dasselbig soll gefänglich angenommen, für Recht gestelt, peinlich beklagt, und durch die Richter, mit der Urtheil, ein halb stund in das Halßeisen zustellen, erkennt, und sein Lebenlang ausser Unserm Hertzogthumb verwisen werden, bey verlierung seines Lebens.«; Reyscher Bd. 12 (wie Anm. 66) S. 849.

69 Mandat, die Bestrafung der Fleischesverbrechen betreffend vom 21. Mai 1586: »Waserr sich aber begeben, daß ungeachtet vorbestimpter bestraffung, jemandts mit diesem abscheulichen Laster des Ehebruchs sich zu besudlen, noch weitter Lust, und also darüber zum andern mal ehebrüchig wurde, dieselben sollen nach gewisser erfahrung desselben, innhalts unserer Landtsordnung, auff Rechtliche beklagung, und ergangene Urtheil, mit eusserster Todtsstraff angesehen, der Mann enthauptet, das Weib ertrenckt werden.«; Reyscher Bd. 12 (wie Anm. 66) S. 447.

70 Schnabel-Schüle (wie Anm. 65) S. 303–305.

71 Ebd. S. 305.

72 Ebd. S. 76–80.

